

Strukturiert planen

Newsflash Nigeria

Aktuelles aus dem Bereich Steuern und Recht in Nigeria

5. April 2016 · www.roedl.de/www.roedl.com

> Nigeria: Markteinstieg aus rechtlicher Sicht

Inhaltsverzeichnis:

- I. Investitionsstandort Nigeria
- II. Rechtssystem
- III. Unternehmensformen
- IV. Gesellschaftsgründung am Beispiel der Limited
- V. Weitere wichtige Schritte nach der Gesellschaftsgründung
- VI. Handelsvertreterrecht
- VII. Arbeitsrecht
- VIII. Anstellung ausländischer Mitarbeiter
- IX. Steuern

I. Investitionsstandort Nigeria

Nigeria gilt seit 2015 als die größte Volkswirtschaft Afrikas und bietet aufgrund der stark wachsenden Mittelschicht, einen vielversprechenden Absatzmarkt für die verschiedensten Konsumgüter.

Dank einer Reihe von Wirtschaftsreformen zeigt Nigeria in den letzten Jahren ein durchweg hohes, einstelliges Gesamtwirtschaftswachstum und bekräftigt dadurch seine wirtschaftliche Vormachtstellung in Afrika.

Das Wirtschaftswachstum Nigerias ist dazu durch eine fortschreitende Wirtschaftsdiversifizierung geprägt und die Abhängigkeit vom volatilen Ölsektor wird somit allmählich verringert.

Seit 2007 besteht zwischen Deutschland und Nigeria ein Investitionsschutzabkommen, das deutschen Investoren einen gewissen Mindestschutz in Nigeria sichert. Aber auch für andere ausländische Investoren garantiert der *Nigerian Investment Promotion Commission Act No. 16 of 1995* die Zulässigkeit von 100 %-igen ausländischen Gesellschaftsbesitzes sowie eine Sicherung gegen Zwangsentziehung.

Der persönliche Kontakt zu lokalen Partnern oder Kunden ist von besonderer Bedeutung, da Nigerianer grundsätzlich skeptisch gegenüber einer telefonischen Kontaktaufnahme sind. Diese Skepsis beruht mitunter darauf, dass geschäftlicher Betrug in Nigeria keine Seltenheit ist. Aus diesem Grund sollten auch potenzielle Geschäftspartner genau überprüft werden.

II. Rechtssystem

Vor der Kolonialzeit waren in Nigeria das traditionelle Recht der unterschiedlichen Stämme sowie das islamische Recht vorherrschend. Als eine der wenigen englischen Kolonien in Westafrika wurde in Nigeria während der Kolonialzeit das englische Common Law eingeführt. Heute ist Nigeria geprägt von einem Nebeneinander der Rechtssysteme. Es gelten sowohl das englische Common Law als auch das traditionelle Stammesrecht. Eine Ausnahme bilden die 12 nördlichen Staaten des Landes, in denen das islamische *Sharia*-Recht Anwendung findet.

III. Unternehmensformen

Zu den wichtigsten Unternehmensformen in Nigeria gehören die Folgenden:

1. *Sole Proprietorship* (Einzelkaufmann)

Ein sole proprietorship ist ein Handelsgewerbe, das von einer einzelnen Person (sole proprietor) in dessen persönlichen Namen oder Markennamen geführt wird. Der sole proprietor haftet persönlich für alle Verbindlichkeiten des Handelsgewerbes. Sole proprietorships müssen ihren Namen nur für den Fall bei der Corporate Affairs Commission (CAC) registrieren, sollte der Name nicht dem persönlichen Namen des sole proprietors entsprechen. Grundsätzlich können nur nigerianische Staatsbürger und Daueraufenthaltsberechtigte ein sole proprietorship in Nigeria registrieren.

2. *Partnership* (ähnelt OHG)

Eine der OHG vergleichbare Unternehmensform ist in Nigeria das sog. *Partnership*. Ein solches *Partnership* ist eine Verbindung von maximal 20 Personen, die gemeinsam geschäftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen. Für das *Partnership* besteht umfassende Vertragsfreiheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner. Es verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sodass alle Partner gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten des *Partnerships* haften. Der Firmenname muss bei der CAC und der *Partnership*-Vertrag im jeweiligen Bundesstaat, in welchem das *Partnership* seinen Sitz hat, registriert werden.

3. *Limited Liability Partnership* (LLP) und *Limited Partnership* (LP) (ähnelt KG ohne bzw. mit Komplementär)

Das LLP verbindet die Vertragsfreiheit eines *Partnerships* mit einer für Kapitalgesellschaften typischen Haftungsbeschränkung. Somit haften die Partner einer LLP nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des LLP. Im Gegensatz zum *Partnership* weist das LLP eine eigene Rechtspersönlichkeit auf und kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden. Die Partner einer LLP können natürliche oder juristische Personen sein.

Im Gegensatz zum LLP, muss das LP mindestens einen unbeschränkt haftbaren Partner aufweisen (*General Partner*).

4. *Representative Office* (Repräsentanzbüro)

Ein Repräsentanzbüro verfolgt den Zweck, den nigerianischen Markt durch Informationsbeschaffung und Marktstudien zu erforschen. In einem Repräsentanzbüro ist es grundsätzlich nicht gestattet, kommerzielle Aktivitäten auszuüben.

5. Unselbständige Zweigniederlassung

Das nigerianische Gesellschaftsrecht sieht keine Gründung einer unselbständigen Zweigniederlassung vor.

6. *Private Company Limited by Shares* (vergleichbar mit GmbH)

Die häufigste Gesellschaftsform in Nigeria ist die *Private Company Limited by Shares* (kurz: Limited), welche aufgrund der für diese Gesellschaft charakteristischen Haftungsbeschränkung der deutschen GmbH ähnelt. Sie setzt mindestens zwei Gesellschafter voraus. Für die meisten Wirtschaftssektoren besteht keine Beschränkung der Anzahl ausländischer Gesellschafter. Ausnahmen bestehen z.B. für die Produktion von Waffen oder die Herstellung und den Handel mit Narkosemitteln. Eine *Limited* erfordert zwei Geschäftsführer, die ebenfalls ausländische Staatsangehörige sein können. Das Mindeststammkapital liegt grundsätzlich bei NGN 10.000, sollten jedoch ausländische Gesellschafter vorhanden sein, beträgt das Mindeststammkapital NGN 10.000.000.

7. *Public Limited Company by Shares* (vergleichbar mit AG)

Im Gegensatz dazu ähnelt eine *Public Limited Company by Shares* (kurz: Public Limited Company) einer deutschen AG. Die Gesellschaftsanteile einer *Public Limited Company* können an der nigerianischen Börse gelistet werden.

In Nigeria sind Gesellschaftsanteile ohne Stimmrechte und solche mit gewichteten Stimmrechten verboten. Folglich steht jeder Gesellschaftsanteil in Nigeria für ein Stimmrecht.

IV. Gesellschaftsgründung am Beispiel der *Limited*

Die Gesellschaftsgründung einer *Limited* erfolgt in Nigeria in folgenden Schritten:

1. Namensreservierung

Nachdem ein Name für die zu gründende Gesellschaft ausgewählt wurde, ist dieser bei der CAC zu reservieren. Die Reservierung erfolgt für maximal 60 Tage, kann jedoch verlängert werden.

2. Vorbereitung Gesellschaftsgründungsdokumente

Für alle notwendigen Gesellschaftsgründungsdokumente ist an den *Federal Inland Revenue Service* (FIRS) eine sog. *stamp duty* zu leisten. Die Gesellschaftsgründungsdokumente sind das *Memorandum and Articles of Association*, welches als Gesellschaftssatzung dient und die von der CAC bereitgestellten Formblätter. Daneben sind einige Begleitdokumente, wie z.B. Passkopien der Geschäftsführer, notwendig.

3. Einreichung der Dokumente bei der CAC

Alle Gründungs- und Begleitdokumente sind bei der CAC einzureichen und die anfallenden gesetzlichen Gebühren zu leisten.

4. Ausstellung der Gründungsurkunde

Nach Prüfung der Dokumente stellt die CAC die Gründungsurkunde aus.

5. Firmenstempel

Das nigerianische Gesellschaftsrecht fordert, dass alle Gesellschaften über einen Firmenstempel verfügen.

V. Weitere wichtige Schritte nach der Gesellschaftsgründung

1. Eröffnung eines Bankkontos

Für die Eröffnung eines lokalen Bankkontos ist neben der Gesellschaftsgründungsurkunde ein Geschäftsführerbeschluss vorzulegen.

2. Registrierung bei der *Nigerian Investment Promotion Commission* (NIPC)

Für ausländische Investitionen besteht eine Registrierungspflicht. Die Registrierung bei der NIPC zudem notwendig für die Anstellung von ausländischen Mitarbeitern.

3. *Certificate of Capital Importation*

Für die Ausschüttung von Dividenden an nicht in Nigeria ansässige Gesellschafter oder die Rückführung von Kapital ist ein *Certificate of Capital Importation* zu erlangen.

4. Genehmigung des *National Office for Technology Acquisition and Promotion* (NOTAP)

Eine Vereinbarung jeder Art, nach welcher eine ausländische Person ausländische Technologien, Management oder Unterstützung an ein nigerianisches Unternehmen bereitstellt, muss von NOTAP genehmigt werden.

5. Produktzertifizierung

Bestimmte Wirtschaftssektoren verlangen spezifische Produktzertifizierung in Nigeria. So benötigen Unternehmen aus dem Fertigungsbereich z.B. eine Zertifizierung ihrer Produkte bei der *Standards Organisation of Nigeria* (SON).

VI. Handelsvertreterrecht

Das nigerianische Handelsvertreterrecht basiert auf dem englischen *Common Law* und ist von umfassender Vertragsfreiheit geprägt. Die Begründung des Vertretungsverhältnisses bedarf keiner besonderen Form. Dem Handelsvertreter steht ein Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz zu.

Der Aufgabenbereich und der Vertretungsumfang des Handelsvertreters bestimmen, ob die ausländische Gesellschaft in Nigeria steuerpflichtig ist.

VII. Arbeitsrecht

Stellen ausländische Investoren Arbeitnehmer in ihrer nigerianischen Tochtergesellschaft ein, ist es von entscheidender Bedeutung, die lokalen Mindestvoraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses zu kennen. Das nigerianische Arbeitsrecht findet auch auf ausländische Arbeitnehmer Anwendung.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist in Nigeria nicht zwingend erforderlich. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, bestimmte Mindestangaben zum Arbeitsverhältnis schriftlich an den Arbeitnehmer auszuhändigen. In einigen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, so z.B. in Bezug auf die maximale Wochenarbeitsstunden oder die Höhe der Abfindungszahlung im Falle einer betriebsbedingten Kündigung.

VIII. Anstellung ausländischer Mitarbeiter

Plant eine Gesellschaft, ausländische Mitarbeiter in Nigeria anzustellen, ist ein Antrag an den *Federal Minister of Internal Affairs (FMIA)* für eine entsprechende Genehmigung (*expatriate quota*) zu stellen. Anschließend kann der ausländische Arbeitnehmer eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (*Combined Expatriate Residence Permit and Alien Card, CERPAC*) beim *Nigerian Immigration Service* beantragen.

IX. Steuern

Nigeria ist Mitglied in zahlreichen internationalen Wirtschaftsorganisationen (z.B. UN, UNESCO, WTO, ECOWAS) und unterhält mehrere Freihandels- und Doppelbesteuerungsabkommen (kurz DBA). Momentan besteht kein DBA mit Deutschland.

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt 5 % und richtet sich nach dem Bestimmungslandprinzip, wonach nur der Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in Nigeria sowie Importgüter besteuert werden. Daneben werden Gemeinde-Zusatzsteuern auf den Verkauf bestimmter Produkte bzw. Dienstleistungen erhoben. Bestimmte Waren/ Dienstleistungen (z.B. Exportgüter) sind von der Umsatzsteuer befreit.

2. Einkommensteuer

Alle Personen, die in Nigeria einen Wohnsitz/Sitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsführung (*place of the company's real business*) haben, sind in Nigeria unbeschränkt steuerpflichtig und müssen ihr weltweites Einkommen dem nigerianischen Finanzamt mitteilen. Beschränkt steuerpflichtige Personen werden in Nigeria nur dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn die Einkommensquelle in Nigeria liegt. In Nigeria unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen ihr gesamtes Einkommen in Nigeria versteuern, egal ob sie dieses in Nigeria oder im Ausland erwirtschaftet haben. Ferner gibt es unilaterale Anrechnungsvorschriften für ausländische Steuern. Beschränkt steuerpflichtige Personen zahlen dahingegen nur auf ihre nigerianischen Einkünfte Einkommensteuer. Das nigerianische Steuersystem sieht auch eine Veräußerungsgewinnsteuer (*Capital Gains Tax*) in Höhe von 10 % vor.

Das nigerianische Steuersystem gewährt einen steuerlichen Freibetrag, der sich wie folgt berechnet: 200.000 NGN bzw. 1 % des zu versteuernden Einkommens plus 20 % des zu versteuernden Einkommens. Allerdings gibt es eine sog. Mindeststeuer i.H.v. 1% des zu versteuernden Einkommens, wenn ansonsten keine Steuern zu entrichten wären. Der progressive Einkommensteuertarif für natürliche Personen liegt zwischen 7 % (bis 300.000 NGN) und 24 % (ab 3.200.000 NGN). Für Unternehmen beträgt der Körperschaftsteuersatz 30 %, es sei denn diese sind im Öl- bzw. Gassektor tätig (dann zwischen 30 % und 85 %). Des Weiteren gibt es keine Gruppenbesteuerungsvorschriften in Nigeria.

3. Lokale Quellensteuern

- > Dividenden, Zinsen, Lizenzen: 10 % bzw. 7,5 % im Falle von DBA-Ländern (finale Steuer);

- > Bestimmte Dividenden sind Quellensteuerbefreit: z.B.: Öl- bzw. Gassektor;
- > Vermietung: 10 % (final);
- > Technische/beratende Dienstleistung (*management fees*): 5 % oder 10 % (final).

4. Sozialabgaben

Es gibt eine gesetzliche Rentenversicherung (*retirement savings account*, kurz RSA), für welche sowohl Arbeitgeber (10 % des Bruttolohns) als auch Arbeitnehmer (8 % des Bruttolohns) Beiträge leisten müssen. Die Bildungssteuer (*Tertiary Education Tax*) beträgt 2 % und wird auf den Unternehmensgewinn erhoben.

Arbeitgeber, die entweder mind. 5 Arbeitnehmer beschäftigen oder einen Umsatz von mind. 50 Mio. NGN aufweisen, müssen zusätzlich einen Beitrag zum *Industrial Training Fund* leisten. Dieser beträgt 1 % der gesamten Lohnkosten der Gesellschaft.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. José A. Campos Nave
Tel.: +49 6196 7611 4702
E-Mail: jose.campos-nave@roedl.com

Strukturiert planen

„Der afrikanische Kontinent mit seinem Wachstumspotenzial rückt immer weiter in den Fokus von Investoren. Viele Staaten weisen eine stabile politische und wirtschaftliche Lage auf und bieten beste Chancen, sich zu engagieren. Die enorme Bandbreite an Möglichkeiten stellt Unternehmer jedoch auch vor neue Herausforderungen. Erneuerbare Energien, Tourismus oder Infrastrukturprojekte. Verlassen Sie sich auf unsere erfahrenen Afrika-Experten! Sie erarbeiten individuelle Lösungen für den strukturierten Markteintritt und die Realisierung von Projektvorhaben.“

Rödl & Partner

„Bei unseren Menschentürmen greift ein Teil in den anderen. Nur so funktioniert es, dass wir mehr als nur die Summe unserer physischen Fähigkeiten entwickeln. Der Zusammenhalt gibt uns Kraft, Struktur, Stabilität und nicht zuletzt den nötigen Mut, um etwas Großartiges zu erschaffen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-talansche Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsflash Nigeria, 5. April 2016

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-0
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. José A. Campos Nave –
jose.campos-nave@roedl.com

Layout/Satz: Sabine Naumann –
sabine.naumann@roedl.de

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.